



Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Datum: 30.1.2008

Seite 1 von 8

An die Vorsitzenden
der Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herr Axel Bendiek

Telefon (0211) 4972 -2913

Fax (02 11) 49 72-27 50

Abfrage zur Entwicklung der öffentlichen Verschuldung

Ihr Schreiben vom 17. September 2007

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Oettinger,
sehr geehrter Herr Dr. Struck,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie sich nach der Entwicklung
der öffentlichen Verschuldung in Nordrhein-Westfalen erkundigen.

Ich beantworte ihre Abfrage wie folgt:

Fragen 1-4 (Finanzierungssaldo, Nettokreditaufnahme, Kreditmarktschulden, Zinsausgaben):

Die Entwicklung des Finanzierungssaldos, der Nettokreditaufnahme so-
wie der Stand der Kreditmarktschulden des Landes Nordrhein-Westfalen
(ohne Gemeindeebene) in den Jahren 2005 bis 2008 kann der nachfol-
genden Tabelle entnommen werden.

Zusätzlich sind die Zinsausgaben für 2006 und 2007 ausgewiesen.

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsunterlage
023

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U78 U79
Haltestelle Heinrich Heine Allee



	2005	2006	2007	2008
	– in Mio. Euro –			
Finanzierungssaldo ^{a)}	-6.775	-3.368	-2.523	-1.862
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt ^{b)}	6.770	3.393	2.523	1.955
Stand der Kreditmarktschulden ^{c)}	108.939	112.900	114.091	116.046
Zinsausgaben am Kreditmarkt ^{d)}		4.634	4.680	

- a) Für 2005 und 2006 wurden die Daten der Kassenstatistik, für 2007 und 2008 die Ansätze des jeweiligen Haushaltsplan(-entwurfs) zugrunde gelegt (vorläufiges Ist 2007 wegen laufender Einbringung des Zweiten Nachtragshaushalts noch nicht verfügbar).
- b) Die Daten für 2005 und 2006 sind der jeweiligen Haushaltsrechnung entnommen. Die Daten für 2007 und 2008 entsprechen dem Soll.
- c) Die Daten für 2005 und 2006 ergeben sich aus den Ergebnissen der Schuldenstatistik zum 31.12. des Jahres. Die Kreditmarktschulden für das Jahr 2008 wurden auf Basis des Schuldenstandes zum 31.12.2007 zuzüglich der geplanten Nettokreditaufnahme für 2008 ermittelt.
- d) Für 2006 wurden die Daten der Kassenstatistik, für 2007 das Soll zugrunde gelegt.

ergänzende Anmerkung zu Frage 2:

Berücksichtigt man neben der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt auch die Entwicklung der Verschuldung bei öffentlichen Haushalten^{a)}, stellt sich die Nettoneuverschuldung folgendermaßen dar:

	2005	2006	2007	2008
	– in Mio. Euro –			
Nettoneuverschuldung	6.644	3.231	2.344	1.776

- a) OG 31 ./OG 58.



Frage 5 (Einbeziehung der kommunalen Ebene):

In der nachfolgenden Tabelle werden die unter den Fragen 1 bis 4 abgefragten Werte einschließlich der Gemeindeebene dargestellt.

Es liegen nur für 2005 und 2006 „offizielle“ regionalisierte Ist-Daten für die Kommunalhaushalte vor. Für 2007 und 2008 liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren statistischen Daten für die kommunale Ebene vor. Ein entsprechender Ausweis der Werte ist daher nicht möglich. Wegen der besonderen Bedeutung der kommunalen Kassenkredite werden diese nachrichtlich ausgewiesen.

	2005 ^{a)}	2006 ^{a)}
	– in Mio. Euro –	
Finanzierungssaldo ^{a)}	-8.415	-4.231
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt ^{a)}	6.016	2.656
Stand der Kreditmarktschulden ^{b)}	133.218	136.706
Zinsausgaben am Kreditmarkt ^{a)}		6.137
<i>nachrichtlich:</i> Kassenkredite der kommunalen Ebene ^{b)}	10.531	12.518

a) Daten der Kassenstatistik.

b) Daten der Schuldenstatistik.



noch Frage 5 (Berücksichtigung der Ausgliederungen):

In der nachfolgenden Tabelle werden für das Land (ohne Kommunen) die in den Fragen 1-4 abgefragten Daten einschließlich der Ausgliederungen dargestellt. Es wurden nur solche Ausgliederungen erfasst, die über die Möglichkeit einer eigenen Kreditaufnahme verfügen und hiervon in nennenswertem Umfang Gebrauch machen (dies betrifft derzeit nur den Bau- und Liegenschaftsbetrieb – BLB NRW).

Die Auswirkungen von ausschließlich zuschussveranschlagten Ausgliederungen (ohne eigene Kreditfinanzierungsmöglichkeiten) werden demgegenüber durch den Kernhaushalt abgebildet und sind damit in der Tabelle zu den Fragen 1-4 enthalten.

Auf die Erfassung der Ausgliederungen auf kommunaler Ebene wird auf Grund der damit verbundenen Probleme aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

	2005	2006	2007	2008
	– in Mio. Euro –			
Finanzierungssaldo ^{a)}	-6.865	-3.423	-2.523	-1.862
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt ^{b)}	6.875	3.213	2.743	1.955
Stand der Kreditmarktschulden ^{c)}	110.070	113.851	115.262	117.216
Zinsausgaben am Kreditmarkt		4.683	4.720	

- a) Für BLB NRW wurde für 2005 und 2006 das Jahresergebnis laut testiertem Jahresabschluss berücksichtigt. Die Angaben für 2007 und 2008 beziehen sich nur auf das Land.
- b) Nettokreditaufnahme für 2008 bezieht sich nur auf das Land.
- c) Kreditmarktverschuldung BLB NRW wurde mit Stand vom 31.12.2007 berücksichtigt.



Frage 6 (Einmaleffekte):

In der nachfolgenden Tabelle werden für die Jahre 2005 bis 2007 die Einmaleffekte auf der Einnahmen- und Ausgabenseite im Landeshaushalt dargestellt. Hierzu werden neben den Einnahmen der Obergruppen 13 („Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen“) und 83 („Erwerb von Beteiligungen und dgl.“) auch solche quantitativ bedeutsame Einmaleffekte im Sinne der Fragestellung erfasst, die außerhalb der genannten Obergruppen verbucht wurden.

Einmaleffekte	2005	2006	2007
	– in Mio. Euro –		
Einnahmenseite	1.408	-330	16
<i>davon:</i>			
OGr. 13	16	15	16
Sonstige ^{a)}	1.392	-345	-
Ausgabenseite	2.096	-909	1.290
<i>davon:</i>			
OGr. 83	2.465	110	110
Sonstige ^{b)}	-369	-1.019	680

- a) Bei den sonstigen Einmaleffekten auf der Einnahmenseite sind u.a. zu nennen:
 2005: Beihilfeverfahren WestLB (OGr. 12): +1.392 Mio. (betragsgleich in OGr. 83)
 2006: Drittmittel im Hochschulbereich nicht mehr im Haushalt veranschlagt (-345 Mio.)
- b) Bei den sonstigen Einmaleffekten auf der Ausgabenseite sind u.a. zu nennen:
 2005: Verrechnung von kreditierten Minderbeträgen aus dem Haushaltsjahr 2003 mit der Verbundmasse des kommunalen Steuerverbunds (Gr. 613): -369 Mio.
 2006: Verrechnung von kreditierten Minderbeträgen aus den Haushaltsjahren 2004 und 2005 mit der Verbundmasse des kommunalen Steuerverbunds (Gr. 613): -674 Mio.
 Einführung flächendeckender Globalhaushalte im Hochschulbereich (Angaben beziehen sich auf Haushaltsansätze): HG 6: +2.260 Mio., HG 4: -1.520 Mio., HG 5: -740 Mio.
 Drittmittel im Hochschulbereich nicht mehr im Haushalt veranschlagt (-345 Mio.)
 2007: Erhöhung der Versorgungsrücklage des Landes NRW (HG 4: +680 Mio.)



Frage 7 (Nettokreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum):

Die derzeit gültige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2007 bis 2011 (Datenstand: Juli 2007) sieht für die Entwicklung der Nettokreditaufnahme die folgenden Werte vor:

	2007	2008	2009	2010	2011
	– in Mio. Euro –				
Nettokreditaufnahme	siehe bei Frage 2		1.933	1.752	988

In den Finanzplanungsdaten sind die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform berücksichtigt. Ein Anpassungsbedarf auf Grund der Ergebnisse der Novembersteuerschätzung besteht nicht.

Frage 8 (Nullneuerschuldung):

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, in der ersten Hälfte des kommenden Jahrzehnts einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Frage 9 (Schuldenstand bei Erreichen der Nullneuerschuldung):

Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung wird für das Land Ende des Jahres 2011 mit einer Kreditmarktverschuldung in Höhe von etwa 120 Mrd. Euro gerechnet. Nähere Angaben können derzeit noch nicht gemacht werden.

Die Kreditmarktverschuldung der Kommunen belief sich am 31.12.2006 auf 23,8 Mrd. Euro. Kassenverstärkungskredite wurden von den Kommunen zu diesem Stichtag in Höhe von 12,7 Mrd. Euro aufgenommen. Informationen über die Entwicklung der kommunalen Haushalte im Jahr 2007 liegen uns bisher nicht vor. Mit der Verbesserung der kommunalen Steuereinnahmen und den deutlich gestiegenen Verbundleistungen sind weitere Konsolidierungsschritte wahrscheinlich.

Nordrhein-Westfalen strebt an, dass Land und Kommunen jeweils ausgeglichene Haushalte vorlegen.



Frage 10 (mittel- bis langfristige Begrenzung der Neuverschuldung):

Ich verweise auf mein anliegendes Positionspapier vom November 2007.

Frage 11 (Rückführung des Schuldenstands):

Nordrhein-Westfalen ist entschlossen, nach Erreichen des ausgeglichenen Haushalts mit dem Schuldenabbau zu beginnen. Die Zinsbelastung des Haushalts muss nachhaltig gesenkt werden, um den finanzwirtschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte (Anstieg der Pensionslast, demographischer Wandel) gewachsen zu sein.

Frage 12 (Annahmen zu Wirtschaftswachstum u. Steuereinnahmen):

Die mittelfristigen Planungen des Landes basieren auf den gesamtwirtschaftlichen Projektionen der Bundesregierung und den darauf aufbauenden Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“.

Frage 13 (Setzungen von Einnahmen und Ausgaben):

Besondere Setzungen von Einnahmen und Ausgaben wurden bei den Planungen nicht vorgenommen. Es wird mit einem steigenden Zinsniveau am Kreditmarkt gerechnet. Die Entwicklung der Versorgungsausgaben orientiert sich an den Angaben des Dritten Versorgungsberichts des Bundes sowie dem Versorgungsbericht des Landes.

Frage 14 (Höhe der kapitalisierten Pensionslasten):

Zur Berechnung der kapitalisierten Pensionslasten des Landes Nordrhein-Westfalen wurden aus Vereinfachungs- und Vergleichbarkeitsgründen die regionalisierten Länderdaten der „Variante 0“ des dritten Versorgungsberichts des Bundes verwendet. Die darin enthaltenen, auf konstanten Pensionen und Bezügen des Jahres 2003 aufbauenden Werte für die Jahre 2007 bis 2035 werden mit dem in der Fragestellung genannten Diskontierungszinssatz auf das Jahr 2006 abgezinst.

	– in Mio. Euro –
kapitalisierte Pensionslasten in 2006	106.057



ergänzende Anmerkung zu Frage 14:

Bei Fortschreibung der um Einmalzahlungen korrigierten Ist-Pensionsausgaben des Jahres 2006 mit den sich im Dritten Versorgungsbericht bei Variante 0 ergebenden jährlichen Steigerungsraten bei den Pensionsausgaben ergibt sich für die Pensionslasten bis 2035 in 2006 ein Barwert von 136.061 Mio. Euro.

Frage 15 (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner):

Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen belief sich im Jahr 2006 auf 27.828 Euro (bei Berücksichtigung der Einwohnerzahl am 31.12.2006).

Frage 16 (finanzielle Entwicklung der Kommunen):

Auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Kommunal Finanzen in Nordrhein-Westfalen bis zum 30.09.2007 (zuletzt vorliegende Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik) und der Steuerschätzungen vom Mai 2007 und vom November 2007 sowie der vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanungen 2008 bis 2011 (Runderlass des IM NW v. 4.9.2007 - MBl. NW., 2007. S. 640) geht die Landesregierung davon aus, dass die Kommunen spätestens in 2008 einen mindestens ausgeglichenen Finanzierungssaldo erreichen. Dies erscheint auch für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausgeschlossen. Bei den fundierten Investitionsschulden kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass im Gesamten keine Netto-Neuverschuldung eintritt.

Die in der Vergangenheit entstandenen Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte (nach kameralem Rechnungswesen) in einer Größenordnung von rund 11,6 Mrd. EUR (2005: 5,6 Mrd. EUR und 2006: 6,0 Mrd. EUR) werden sich nur sukzessive und in einem längeren Zeitraum Stück für Stück durch erwirtschaftete Überschüsse abbauen lassen. Dieser Konsolidierungsprozess wird sich nach Einschätzung der Landesregierung voraussichtlich über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus erstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Linssen

Dr. Helmut Linssen
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, November 2007

Finanzthemen der Föderalismuskommission II

Angesichts einer gesamtstaatlichen Verschuldung von rd. 1,5 Billionen Euro ist ein Umsteuern in der Finanz- und Haushaltspolitik ohne Alternative. Wir werden die Verschuldung nur unter Kontrolle bekommen, wenn Bund und Länder Haushaltsdisziplin wahren. Beim Thema Konsolidierung sind alle Gebietskörperschaften in der Pflicht, wobei der Bund auch für die Sozialversicherungen und die Länder auch für ihre Kommunen „gerade stehen“ müssen.

Bund und Länder sollen sich jeweils zu **mittelfristig ausgeglichenen Haushalten** verpflichten. Die gesamtstaatliche Neuverschuldung darf in keinem Jahr 0,5% des Bruttoinlandsprodukts überschreiten. Wer von der Möglichkeit der Kreditaufnahme Gebrauch macht, muss die zusätzlichen Schulden innerhalb von fünf Jahren durch Haushaltsüberschüsse ausgleichen.

Im Rahmen eines **Frühwarnsystems** soll die Einhaltung der Haushaltsdisziplin überwacht werden. Nachhaltige Verstöße müssen Sanktionen nach sich ziehen.

I. Neuverschuldungsgrenze – mittelfristig ausgeglichener Haushalt

Wenn wir Generationengerechtigkeit ernst nehmen und unsere Zukunft nicht verspielen wollen, müssen wir der ausufernden Staatsverschuldung Einhalt gebieten. Bund und Länder müssen zukünftig ohne neue Schulden auskommen. Wie erreichen wir das?

1. Verpflichtung zu mittelfristig ausgeglichenen Haushalten

Bund und Länder sollen sich zu **mittelfristig ausgeglichenen Haushalten** verpflichten. Dies bedeutet strukturell ausgeglichene Haushalte mit geringen Schwankungsmöglichkeiten im Konjunkturzyklus. Da die Länge eines Konjunkturzyklus nicht vorhergesagt werden kann, sollte die zeitliche Vorgabe für „mittelfristig“ mit **fünf Jahren** bemessen werden. Dies entspricht dem Finanzplanungszeitraum. Ein Defizit ist zulässig, darf für Bund und Länder zusammen jedoch 0,5% des Bruttoinlandsprodukts in keinem Jahr überschreiten. Zwischen den Ländern sollte die Aufteilung nach regionalisiertem Bruttoinlandsprodukt erfolgen.

Wer von der Möglichkeit der Kreditaufnahme Gebrauch macht, muss die zusätzlichen Schulden innerhalb von fünf Jahren durch Haushaltsüberschüsse ausgleichen. Dem Haushaltsgesetzgeber wird Flexibilität ermöglicht, ohne das Stabilisierungsziel zu gefährden oder mit den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts in Konflikt zu geraten. Der mittelfristige Haushaltsausgleich ist verbindliche Vorgabe sowohl für die Mittelfristige Finanzplanung als auch für Haushaltsaufstellung und -vollzug.

2. Umsetzung in der Mittelfristigen Finanzplanung

Für jedes Planungsjahr der Mittelfristigen Finanzplanung ist ein „kumulierter Finanzierungssaldo“ auszuweisen, der sich aus der Summe der Finanzierungssalden des laufenden und der vier vorhergehenden Haushaltsjahre ergibt. Die Finanzplanung ist nur mit der Verschuldungsgrenze vereinbar und in diesem Sinne „schlüssig“, wenn der kumulierte Saldo mindestens eine „schwarze Null“ ausweist. In der Praxis bedeutet dies, dass Einnahmen vorsichtig anzusetzen sind. Sie sollten mit einem Risikoabschlag versehen werden, um Vorsorge für unvorhergesehene Entwicklungen zu treffen („Sicherheitsabstand“).

3. Umsetzung in Haushaltsaufstellung und -vollzug

Auch für die Finanzplanung gilt der Satz: „Papier ist geduldig“. Für eine erfolgreiche Konsolidierung kann die Finanzplanung den Boden bereiten. Entscheidend ist jedoch die Umsetzung im Haushaltsvollzug. Jede Gebietskörperschaft muss gewährleisten, dass der Finanzierungssaldo im „Soll“ und „Ist“ unter Berücksichtigung der vier vorhergehenden Jahre nicht negativ wird. Dies ist der Fall, wenn Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen der (schlüssigen) Finanzplanung bewegen und im Haushaltsvollzug eingehalten werden.

Die Gesamtansätze der Finanzplanung sind für die Haushaltsaufstellung insoweit **verbindlich**, als die Vorgabe des mittelfristigen Haushaltsausgleichs dies erfordert. Höhere Ausgaben sind nur zulässig, wenn mit einem Überschuss geplant wurde. Verbesserte Einnahmen sollten vorzugsweise zum Schuldenabbau eingesetzt werden (hierüber ist von jeder Gebietskörperschaft eigenverantwortlich zu entscheiden).

II. Frühwarnsystem

Das Konzept des mittelfristigen Haushaltsausgleichs lässt den Gebietskörperschaften Handlungsspielräume, die verantwortungsvoll genutzt werden müssen. Wer allzu sorglos hiervon Gebrauch macht oder das Vorsichtsprinzip über Bord wirft, hat seinen Haushalt „auf Sand gebaut“, wenn es zu einem unerwarteten Abschwung kommt.

Es bedarf eines Frühwarnsystems, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und Regelverstöße zu sanktionieren. Wir brauchen für Bund und Länder einen „Stabilitätsrat“, der die Haushaltsentwicklung überwacht. Dem Stabilitätsrat sollten die Finanzminister von Bund und Ländern sowie (beratend) ein Vertreter der Bundesbank angehören. Der Stabilitätsrat muss die Einhaltung der Verschuldungsgrenze überwachen und die Entwicklung der Haushaltslage sämtlicher Gebietskörperschaften beobachten. Die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, dem Stabilitätsrat über die Entwicklung ihrer Haushalte zu berichten, insbesondere darzulegen, dass der mittelfristige Haushaltsausgleich gewährleistet ist. Der Stabilitätsrat überprüft die Darlegung. Soweit erforderlich, trifft der Stabilitätsrat seine Feststellungen und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

1. Übergangsphase

Die vorgeschlagene Verschuldungsbegrenzung setzt strukturell ausgeglichene Haushalte voraus. Diese Bedingung wird zur Zeit noch nicht von allen Gebietskörperschaften erfüllt. Um Konsolidierung nicht auf den „Sankt-Nimmerleins-Tag“ zu verschieben, müssen Bund und Länder bereits jetzt ihre Bereitschaft zu solider Haushaltspolitik bekennen. Für den Abbau struktureller Defizite muss eine klare Perspektive entwickelt werden, Konsolidierungspfade sind festzulegen.

a. Abbau struktureller Defizite

Erste Aufgabe des Stabilitätsrats muss es sein, den Abbau struktureller Defizite bei den Gebietskörperschaften zu überwachen und zu begleiten. Hierbei wird es erforderlich sein, die Konsolidierungspfade der einzelnen Länder zu kontrollieren. Lassen wir uns nicht täuschen: Auch wenn sich die Steuereinnahmen in der jüngsten Vergangenheit unerwartet günstig entwickelt haben, ist Konsolidierung kein Selbstläufer. Alle Gebietskörperschaften müssen „am Ball bleiben“ und den Abbau struktureller Defizite entschlossen vorantreiben.

b. Empfehlungen zur Konsolidierung

Der Stabilitätsrat wird allen Gebietskörperschaften, die noch keinen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht haben, Empfehlungen zur Herstellung der Haushaltsdisziplin aussprechen. Es bleibt Sache der Parlamente, über den Weg zur Konsolidierung zu entscheiden. Falls die Haushaltsdisziplin jedoch nicht eingehalten wird, kann das Land nicht mehr darauf zählen, im Krisenfall Sanierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft zu erhalten. Jede Gebietskörperschaft handelt insofern auf eigenes Risiko. Dies ist Ausdruck der Eigenstaatlichkeit von Bund und Ländern.

2. Haushaltsüberwachung nach In-Kraft-Treten der neuen Verschuldungsgrenze

Nach In-Kraft-Treten der neuen Verschuldungsgrenze überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs bei allen Gebietskörperschaften.

a. Mittelfristige Finanzplanung

In der Mittelfristigen Finanzplanung ist darzulegen, wie im Planungszeitraum ein ausgeglichener Haushalt beibehalten werden kann. Die Anforderungen an eine solide Finanzpolitik werden damit frühzeitig transparent gemacht. Jede Gebietskörperschaft ist verpflichtet, dem Stabilitätsrat eine „schlüssige“, ausgeglichene Finanzplanung vorzulegen.

b. Haushaltsaufstellung und -vollzug

Auch eine schlüssige Finanzplanung wird schnell „Makulatur“, wenn der Haushaltsausgleich im Vollzug nicht gewährleistet ist. Daher muss der Stabilitätsrat die Entwicklung der Haushaltsabschlusszahlen überwachen. Analog zur Finanzplanung sind der Finanzierungssaldo des betreffenden Jahres und die Salden der vier vorgehenden Jahre zu addieren; der kumulierte Saldo darf nicht negativ sein.

3. Verstöße und Sanktionen

Ein negativer kumulierter Saldo verstößt gegen die Verschuldungsgrenze. Hierzu kommt es, wenn bei Aufstellung des Haushalts die Verletzung der Verschuldungsgrenze offenkundig wird oder sich dies im Haushaltsvollzug ergibt. Automatische Folge ist eine Sanktion gegen die betreffende Gebietskörperschaft. Hierzu kommt in erster Linie die Pflicht zur Erhebung von Steuerzuschlägen in Betracht, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der Überschreitung der Verschuldungsgrenze richtet.

Bei Gefahr eines Verstoßes ist die betreffende Gebietskörperschaft zu verwarnen („Blauer Brief“). Die Verwarnung ist öffentlich zu machen; ggf. verbunden mit Empfehlungen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen mittelfristigen Saldos.

Im Fall einer nachhaltigen Verletzung der Haushaltsdisziplin hat die betreffende Gebietskörperschaft keinen Anspruch auf Hilfe der bundesstaatlichen Gemeinschaft (über die bestehenden finanziellen Hilfen im Rahmen des Finanzausgleichs hinaus).

III. Rechtlicher Rahmen

Die Neuverschuldungsregelungen sollten für die staatlichen Ebenen möglichst übereinstimmend lauten. Ziel der Reform sollte die Einigung von Bund und Ländern auf mittelfristig ausgeglichene Haushalte und damit auf die „schwarze Null“ sein. Dies sollte für den Bund durch bundesrechtliche Regelungen umgesetzt werden. Der Eigenständigkeit der Länder wird durch von den Länderparlamenten verabschiedete Regelungen am besten Rechnung getragen.

Angesichts der in der Vergangenheit aufgebauten Verschuldung von rd. 1,5 Billionen Euro müssen klare und eindeutige Vorgaben geschaffen werden. Ausnahmetatbestände – z.B. der Tatbestand einer Naturkatastrophe – dürfen nur für ganz außerordentliche Notsituationen und nur bei Erfüllung besonderer verfahrensrechtlicher Vorgaben zugelassen werden. Namentlich eine Rezession sollte kein Grund für die Überschreitung der neuen Grenzen sein. Zudem sollte nur mit einer 2/3-Mehrheit im Parlament von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden dürfen.

Angesichts der unterschiedlichen Belastungen der Gebietskörperschaften mit bestehenden Altschulden und der hieraus resultierenden Zinsbelastungen bedarf es Übergangsregelungen. Um die Entwicklung zum strukturellen Haushaltsausgleich zu überwachen, sollte das Frühwarnsystem so bald wie möglich greifen.

IV. Altschuldenfonds

Forderungen nach Einrichtung von Altschuldenfonds – oder weiterer Mittel im Rahmen eines „Nebenfinanzausgleichs“ – sind abzulehnen. Mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich sowie mit den Gemeinschaftsaufgaben und den Finanzhilfen liegen ausreichende Instrumentarien vor, auch den finanzschwachen Ländern eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten. Weitere Leistungen würden die finanzstarken Länder überfordern und die bundesstaatliche Einstandspflicht überziehen. Zudem gebietet es die Eigenverantwortung, für in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen die Verantwortung für die finanziellen Folgen zu übernehmen. Durch Übergangsregelungen zu Neuverschuldungsregelungen ist hoch verschuldeten Gebietskörperschaften die Möglichkeit zu geben, aus eigener Kraft die Haushaltsdisziplin wieder zu erlangen.

V. Stärkung der Länderautonomie

Als Gegengewicht zu strengen Neuverschuldungsregelungen ist insbesondere die Länderautonomie auf der Einnahmenseite zu stärken. Den Ländern sollte mehr Steuerautonomie insbesondere durch Zuschlagsrechte auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeräumt werden.